

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gasoline Oil Company GmbH (Stand 2018)

1. Geltungsbereich

(a) Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers oder Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen werden durch die Auftragserteilung als maßgebend anerkannt.

(b) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Vertragsschluss

(a) Angebote des Verkäufers (auch Pro-forma-Rechnungen) sind mangels ausdrücklicher Bindung freibleibend. Sie beinhalten die Aufforderung des Käufers zur Abgabe eines Angebotes. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Es gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung, sofern keine anderweitige schriftliche Bestätigung des Verkäufers erfolgt. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 3 KSchG (Haustürgeschäft) und § 5 KSchG (Fernabsatzvertrag) für Warenlieferungen der Verkäuferin kein Rücktrittsrecht besteht.

Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller die vom Verkäufer ausgelegten Fracht-, Versand- und Bearbeitungskosten. Eine Annahmeverweigerung wird erst und nur als berechtigt erachtet, wenn der Käufer bereits vor dem Versand der Ware diese offiziell storniert. Sofern sich die Ware bereits auf dem Transportweg befindet, ist jede Annahmeverweigerung unberechtigt.

(b) Der Käufer kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Vertragsschluss unter www.gasoline-oil.com abrufen, drucken und speichern. Nachträglich können Vertragsinformationen jederzeit bei der Verkäuferin angefordert werden. Es steht der Gasoline Oil Company GmbH frei, die von ihren Vertretern angebotenen Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Ein solcher Fall ist dem Kunden binnen 3 Wochen mitzuteilen; das mit ihm angebotene Rechtsgeschäft gilt sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

(c) Die Bestellabwicklung und Rechnungslegung finden in der Regel per E-Mail statt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die vom Verkäufer versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Kunde bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle vom Verkäufer oder von diesem mit der Bestellabwicklung beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.

3. Qualität, Liefermengen, Preise, Belieferungen

(a) Der Verkäufer schuldet nur Produkte handelsüblicher Qualität. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Kaufvertrag, in der Verkaufsbestätigung oder im Lieferschein maßgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen gelten nur als Beschaffenheitsangaben, sofern sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Der Verkäufer gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

Bei Produkten welche aus dem EU Raum importiert werden, kann die Aufschrift in einer anderen Landessprache angegeben sein. Nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Abnehmer, kann ein Etikett mit inländischer Aufschrift bereitgestellt werden. Ein Rücktritt aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(b) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Liefermengen erfolgt durch den Verkäufer nach den bei ihm üblichen Methoden.

(c) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise inkl. Energiesteuer, Zoll und PNR-Beitrag, jedoch exkl. Umsatzsteuer.

(d) Ändern sich nach Vertragsschluss die Lager-, Umschlags- oder Transportkosten- oder wird die Ware mit niedrigeren, zusätzlichen oder höheren Steuern bzw.

Abgaben belastet oder verringert bzw. erhöhen sich die Einstandskosten des Verkäufers aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, behält sich die Firma Gasoline Oil Company GmbH ausdrücklich das Recht vor, den vereinbarten Preis unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen zu erhöhen

(e) Transport-Dienstleistungen erfolgen ausschließlich gemäß der Bestimmungen und Konditionen des CMR-Beförderungsvertrages.

4. Gefahrübergang

(a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf erfolgt der Gefahrübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.

(b) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(f) Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an den Verkäufer zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand.

5. Liefertermine und -fristen, Lieferungsbeeinträchtigungen

(a) Ist der Käufer Unternehmer, sind die Angaben des Verkäufers zu Lieferterminen und -fristen unverbindlich. Teillieferungen sind gestattet. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Teillieferungen Teilrechnungen zu legen. Alle (Teil-)Rechnungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, prompt nach Erhalt der Rechnung und ohne jeglichen Abzug fällig.

(b) Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für höhere Gewalt, den störungsfreien Ablauf von Produktion und Transport (sofern nicht von dem Verkäufer vorgenommen) sowie sonstige, nicht von ihm zu vertretende Umstände. Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten entbinden den Verkäufer für die Dauer dieser Maßnahmen von der Lieferpflicht.

(c) Der Verkäufer ist in den unter 5. (b) genannten Fällen zu einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung berechtigt. Bei einer über vier Wochen anhaltenden Störung sind der Verkäufer und der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern die Lieferung nicht innerhalb der zuvor von dem Käufer nach Ablauf der vier Wochen gesetzten Nachfrist erfolgt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche bestehen dann nicht.

(d) Der Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten des Verkäufers oder der Untergang der Ware entbinden den Verkäufer von seiner Leistungs- und Lieferungsspflicht, wenn der Verkäufer trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts unverschuldet über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen selbst nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist in den Grenzen der Ziffer 8. ausgeschlossen.

(e) Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung aufzuschieben, wenn und solange der Käufer nicht alle seine Verpflichtungen, auch aus früheren Verträgen, erfüllt hat.

(f) Bei Selbstabholung erteilt der Verkäufer dem Kunden einen Ladetermin, ab dem die von ihm bestellte Ware zur Abholung bereit steht. Nach Erhalt dieses Ladetermins kann der Kunde die Ware nach Absprache mit dem Verkäufer am Sitz des Verkäufers abholen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gasoline Oil Company GmbH (Stand 2018)

Der Verkäufer übernimmt keine Kosten für eventuell entstandene Wartezeiten.

(g) Die Gasoline Oil Company GmbH behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Transportdienstleister eine Pönale in Höhe von 20% der Transportkosten zu berechnen, und diese gegebenenfalls mit der fälligen Rechnung gegenzurechnen, sollte die in Auftrag gegebene Lieferung nicht innerhalb des laut Transportauftrag vereinbarten Zeitraumes erbracht werden.

(h) Bei Annahmeverweigerung von

6. Abnahme

(a) Gerät der Käufer mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann der Verkäufer die fälligen Lieferungen ganz oder teilweise auf Kosten des Käufers einlagern oder nach weiterer Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

7. Mängelansprüche

(a) Ist der Käufer Unternehmer, hat der Verkäufer bei Vorliegen eines Mangels die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ansonsten steht das Wahlrecht dem Käufer zu.

(b) Transportschäden sofort nach Erhalt der Sendung schriftlich der Gasoline Oil Company GmbH gemeldet werden und bei Übernahme durch einen qualifizierten Vorbehalt am Transportdokument vermerkt werden, da eine spätere Regulierung des Schadens andernfalls nicht mehr möglich ist. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Ware als genehmigt. Zusätzlich muss ein Muster von mindestens einem Liter bzw. Kilogramm der beanstandeten Ware gezogen werden.

(d) Der Käufer hat bei Beanstandungen die Rechte des Verkäufers gegenüber den Transportbeauftragten (z. B. Spediteuren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung berührt nicht die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsrechte.

(e) Der Regressanspruch nach § 933 b ABGB und § 12 PHG ist ausgeschlossen.

8. Haftung

(a) Die Haftung des Verkäufers ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(b) Ist der Käufer Unternehmer so ist eine Haftung für den entgangenen Gewinn und für Folgeschäden ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung. Schadensersatzansprüche des Käufers sind der Höhe nach pro Schadensereignis auf den Warenwert begrenzt.

9. Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(a) Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig.

(b) Skonto oder andere Abzüge sind soweit nicht anders vereinbart, nicht gestattet. Unberechtigte Skontos werden ausnahmslos eingemahnt. Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.

(c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Verkäufer neben der Ausübung von gesetzlichen Rechten berechtigt, wenn der Käufer Unternehmer ist, ohne weitere Mahnung, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Käufer Konsument ist, nach erfolgloser Mahnung 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

(d) Der Verkäufer kann alle offenen Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Der Verkäufer ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(e) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen den Verkäufer gerichtete Ansprüche ohne dessen schriftliche Einwilligung abzutreten.

(f) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

(a) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer Unternehmer, gilt dies bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.

(b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt kostenlos zu verwahren. Der Käufer hat den Verkäufer von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.

(c) Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Weiters ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

(d) Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware dem Verkäufer zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht dem Verkäufer Miteigentum in Höhe der Vorbehaltsware zu, die der Käufer für den Verkäufer verwahrt.

(e) Ist der Käufer Unternehmer, darf der Käufer die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die Weiterveräußerung ist unzulässig, wenn mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte an den Verkäufer ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird. Der Käufer wird in seinen Büchern bzw. EDV-System bei abgetretenen Forderungen einen entsprechenden Abtretungsvermerk zugunsten des Verkäufers setzen. Das Bestehen älterer Global- oder Mantelzessionen für Forderungen aus der Weiterveräußerung von Waren des Verkäufers hat der Käufer unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen.

(f) Ist der Käufer Unternehmer, ermächtigt der Verkäufer den Käufer vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an den Verkäufer weiterzuleiten. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gasoline Oil Company GmbH (Stand 2018)

(g) Soweit der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderungen des Verkäufers um mehr als 10% übersteigt, wird der Verkäufer die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

11. Verjährung

Ist der Käufer Unternehmer, verjähren Ansprüche des Käufers, insbesondere aus Gewährleistung und auf Schadensersatz, soweit diese nicht ausgeschlossen sind, 1 Jahr nach Ablieferung der Ware.

13. Verschiedenes

(a) Vertragsergänzungen oder -änderungen können nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

(b) Erfüllungsort für die Lieferungen des Verkäufers ist der vereinbarte Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.

(c) Gerichtsstand ist 4600 Wels

(d) Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Soweit anwendbar, gelten die INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart.